



## Baumkontrollvertrag

zwischen

---

Vorname und Nachname/Name der Institution

---

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

vertreten durch

---

Vorname und Nachname

nachstehend Auftraggeber/Auftraggeberin genannt  
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

und

Wald und Holz NRW, Regionalforstamt

---

Name des Regionalforstamtes

---

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

nachstehend Regionalforstamt genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:



**Der Untersuchungsbereich** ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

**Kontrollbericht:**

Der Bericht über die visuelle Baumkontrolle enthält mindestens die nachfolgenden Informationen:

- Bezeichnung des Begutachtungsabschnitts und Karte
- Zeitpunkt der Begutachtung
- Name der Kontrollperson
- Empfohlene Maßnahmen
- Dringlichkeitseinstufung

Darüber hinaus werden folgende Vereinbarungen getroffen:

---

---

---

---

---

**§ 2**

**Durchführung der visuellen Baumkontrolle**

1. Die visuelle Baumkontrolle wird durch qualifizierte Bedienstete von Wald und Holz NRW im Anhalt an die sogenannte zweistufige VTA – Methode (Visual Tree Assessment) durchgeführt:
  - Die erste Stufe besteht hierbei aus einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme der Bäume auf deren Stand- und Bruchsicherheit vom Boden aus.
  - Werden hierbei Defektsymptome, wie Rindenschäden, Pilzkonsolen, starke Totäste, etc. festgestellt, findet in der zweiten Stufe eine eingehende fachliche Kontrolle z. B. mittels Schonhammer und Sondierstab statt. Hiernach wird entschieden, ob die Gefahr (z. B. Totast) punktuell beseitigt oder der Baum im Ganzen gefällt werden muss.

### § 3

#### Entgelt

1. Für die in § 1 vereinbarte Leistung/vereinbarten Leistungen werden:
  - a) ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ €
  - b) bei Abrechnung auf Stundenbasis der Stundensatz gem. Ziff. 25 der jeweils gültigen Anlage der Entgeltordnungzzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
2. Leistungen, die über die Leistungen nach § 1 Ziffer 1-5 hinausgehen, werden schriftlich vereinbart und gesondert nach entstehendem Aufwand zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
3. Die erbrachten Leistungen, auch erbrachte Teilleistungen, werden unverzüglich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist das Entgelt mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 274 BGB zu verzinsen. Bei juristischen Personen beträgt der Verzugszinssatz 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 274 BGB.

### § 4

#### Haftung des Landes NRW

1. Falls die Bediensteten von Wald und Holz NRW baummechanische und baumbiologische Defektsymptome sowie Gefahren aus dem Baumumfeld schuldhaft übersehen haben und aufgrund dessen innerhalb von 18 Monaten nach der Baumkontrolle ein Personen- oder Sachschaden eintritt, übernimmt das Land NRW hierfür die Haftung. Nach extremen Wetterereignissen wie z. B. nach einem orkanartigen Sturm, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschnee hat Die Auftraggeberin/der Auftraggeber unmittelbar nach dem Ereignis selbst im Rahmen einer Zusatzkontrolle zu prüfen, ob das Wetterereignis konkrete und aktuelle Gefahren verursacht hat, die umgehend zu beseitigen sind (z. B. angeschobene Bäume oder bereits abgebrochene Kronenteile, die noch am Baum hängen und jederzeit herunterfallen können); für Schäden, die aufgrund einer unterlassenen Zusatzkontrolle entstehen, übernimmt das Land NRW keine Haftung.
2. Falls die kontrollierten Waldbestände in einem so schlechten Zustand sind, dass sie nach Auffassung des Regionalforstamtes halbjährlich geprüft werden müssen, wird dies der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitgeteilt; in diesem Fall übernimmt das Land NRW die Haftung für solche Waldbestände nur für ein halbes Jahr (für extreme Wetterereignisse gilt das gleiche wie in Absatz 1).

## § 5

### Zusätzliche Vereinbarungen

1. Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen.
2. Sollten Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise das durch die unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel im gesetzlich zulässigen Rahmen sicherstellen. In gleicher Weise sind Regelungslücken zu ergänzen.

## § 6

### Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Davon erhält je eine Ausfertigung:

- die Auftraggeberin/der Auftraggeber
- das Regionalforstamt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wald und Holz NRW, Regionalforstamt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeberin/Auftraggeber